Beschluss über die Änderung des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes 2023 für das Arbeitsgericht Arnsberg

Der richterliche Geschäftsverteilungsplan 2023 wird mit Wirkung zum 16.12.2023 um Punkt II. 6 ergänzt:

Verfahren bei Massesachen

Gehen innerhalb von 30 Kalendertagen ab 01.12.2023 40 Ca und / oder Ga-Verfahren unterschiedlicher klagender Parteien, die auf einem rechtlich oder wirtschaftlich verbindenden Sachverhalt gestützt werden, gegen dieselbe beklagte Partei oder unterschiedliche Parteien eines Unternehmensverbundes ein, werden ab dem 41. Verfahren, frühestens ab Inkraftreten dieser Änderung des Geschäftsverteilungsplanes, für 3 Monate ab Eingang dieses Verfahrens die weiteren Verfahren gegen dieselbe(n) beklagte(n) Partei(en), die gleichfalls auf diesem Sachverhalt beruhen den beiden Kammern im Wechsel zugeteilt, und zwar beginnend mit der anderen als der Kammer, bei die 40 Rechtssachen eingegangen sind.

Die Ziffern II. 2. und II. 3, gegebenenfalls in Verbindung mit Ziffer II. 4, finden in diesem Fall keine Anwendung. Ziffer II. 1 (Zusammenhangsstreitigkeit) bleibt unberührt. Fällt ein Verfahren unter Ziffer II.1, wird der Wechsel zwischen den Kammern mit dem nächsten folgenden Verfahren, das zu den Massesachen gehört, fortgesetzt.

Die Reihenfolge, die dem Wechsel zu Grunde liegt, ergibt sich aus Ziffer I (Eintragung der Verfahren). Für einstweilige Verfahren und Arreste einerseits und alle übrigen Verfahren andererseits findet ein getrennter Wechsel statt.

Soweit auf diesem Wege der 2. Kammer Verfahren zugewiesen werden, die nach den Ziffern II. 2 und II. 3 dem Gerichtstag zuzuweisen wären, werden die Verfahren am Sitz des Gerichts in Arnsberg verhandelt. Soweit auf diesem Wege der 1. Kammer Verfahren zugewiesen werden, die nach den Ziffern II. 2 und II. 3 dem Gerichtstag zuzuweisen wären, werden die Verfahren am Gerichtstag verhandelt, sofern dem keine besondere Eilbedürftigkeit entgegensteht.

Arnsberg, den 15.12.2023

Banse

Richter am Arbeitsgericht

Seethaler

Richterin